

1972	Ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 1972	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vorläufigen Regelung für ein Weltweites Kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem nebst Sonderübereinkommen	605
19. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins (Tokio 1969)	606
19. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	607
19. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	607
19. 5. 72	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	607
23. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts	608
23. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts	608
23. 5. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Kapitalhilfe	608
24. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	610
24. 5. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Kapitalhilfe ...	610
25. 5. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vollzugsordnungen zu den Verträgen des Weltpostvereins	612
25. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	612

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Vorläufigen Regelung für ein Weltweites Kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem
nebst Sonderübereinkommen**

Vom 15. Mai 1972

Das Übereinkommen vom 20. August 1964 zur Vorläufigen Regelung für ein Weltweites Kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1498) ist nach seinem Artikel XII Buchstabe d und das dazugehörige Sonderübereinkommen nach seinem Artikel 16 für

Barbados am 27. Januar 1972
Costa Rica am 9. Dezember 1971
Ghana am 15. November 1971

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. September 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1122).

Bonn, den 15. Mai 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins
(Tokio 1969)**

Vom 19. Mai 1972

Die Verträge des Weltpostvereins vom 14. November 1969 nebst den Schlußprotokollen und den Anlagen (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 245) sind wie folgt in Kraft getreten:

1. das Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins,
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins,
3. der Weltpostvertrag für

China (Taiwan)	am	1. Juli 1971
Portugal	am	1. Juli 1971
Singapur	am	1. Juli 1971
Somalia	am	30. März 1972
Togo	am	1. Juli 1971
Tschad	am	1. Juli 1971
4. das Wertbrief- und Wertkästchenabkommen,
5. das Postpaketabkommen für

China (Taiwan)	am	1. Juli 1971
Portugal	am	30. März 1972
Singapur	am	1. Juli 1971
Somalia	am	30. März 1972
Togo	am	1. Juli 1971
Tschad	am	1. Juli 1971
6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen für

China (Taiwan)	am	1. Juli 1971
Portugal	am	30. März 1972
Somalia	am	30. März 1972

- | | | |
|--------|----|--------------|
| Togo | am | 1. Juli 1971 |
| Tschad | am | 1. Juli 1971 |
7. das Postüberweisungsabkommen für

Togo	am	1. Juli 1971
Tschad	am	1. Juli 1971
 8. das Postnachnahmeabkommen für

China (Taiwan)	am	1. Juli 1971
Portugal	am	30. März 1972
Somalia	am	30. März 1972
Togo	am	1. Juli 1971
Tschad	am	1. Juli 1971
 9. das Postauftragsabkommen für

Portugal	am	30. März 1972
Togo	am	1. Juli 1971
Tschad	am	1. Juli 1971
 10. das Postsparkassenabkommen für

Togo	am	1. Juli 1971
Tschad	am	1. Juli 1971
 11. das Postzeitungsabkommen für

China (Taiwan)	am	1. Juli 1971
Portugal	am	30. März 1972
Togo	am	1. Juli 1971

Artikel V des Zusatzprotokolls zur Satzung des Weltpostvereins ist für die Unterzeichnerstaaten am 1. Januar 1971 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. März 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 234).

Bonn, den 19. Mai 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken**

Vom 19. Mai 1972

Das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 434) tritt nach seinem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe b für

Algerien	am 5. Juli 1972
die Vereinigten Staaten	am 25. Mai 1972

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. April 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 311).

Bonn, den 19. Mai 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 19. Mai 1972

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 729), deren Anwendung von dem Vereinigten Königreich auf Tonga erstreckt worden war, ist nunmehr nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 in Verbindung mit Artikel XI Abs. 3 für

Tonga	am 16. Mai 1972
-------	-----------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 763).

Bonn, den 19. Mai 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 19. Mai 1972

Die Regierung des Königreichs Dänemark hat die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685) — letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit seitens der vertragschließenden Teile —

mit Wirkung vom 7. April 1972

für je weitere fünf Jahre anerkannt; diese Unterwerfungserklärungen erstrecken sich auch auf Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der genannten Konvention (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 422).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. Juni 1967 und 10. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1816 und 1972 II S. 9).

Bonn, den 19. Mai 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen
zur Vereinheitlichung des Wechselrechts**

Vom 23. Mai 1972

Tonga hat in einer bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. Februar 1972 eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das Abkommen vom 7. Juni 1930 über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht nebst Protokoll (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 377, 468), das vor Erlangung der Unabhängigkeit durch die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf sein Gebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet, und zwar unter den sich aus Abschnitt D des Protokolls zu dem Abkommen ergebenden Einschränkungen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1281).

Bonn, den 23. Mai 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen
zur Vereinheitlichung des Scheckrechts**

Vom 23. Mai 1972

Tonga hat in einer bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. Februar 1972 eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das Abkommen vom 19. März 1931 über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht nebst Protokoll (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 537, 618), das vor Erlangung der Unabhängigkeit durch die Regierung des Vereinigten Königreichs auf sein Gebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1282).

Bonn, den 23. Mai 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Kapitalhilfe**

Vom 23. Mai 1972

In Fort Lamy ist am 6. März 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 6. März 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Mai 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Tschad

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der tschadischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tschad bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Aufstockung des mit Abkommen vom 10. April 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Kapitalhilfe gewährten Darlehens von 5,8 Millionen Deutsche Mark, ein weiteres Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zwei Millionen siebenhundertsechzigtausend Deutsche Mark für den Ausbau der Trinkwasserversorgung in verschiedenen Orten aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tschad stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrags in der Republik Tschad erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tschad überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transpor-

ten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder und Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder und Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Tschad innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Fort Lamy am 6. März 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Manfred Osten

Für die Regierung
der Republik Tschad
Antoine Bangui

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen**

Vom 24. Mai 1972

Bangla Desch hat am 4. April 1972 der schweizerischen Regierung notifiziert, daß es sich an die von Pakistan ratifizierten vier Genfer Rotkreuz-Abkommen, nämlich

das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen,

das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,

sämtlich vom 12. August 1949 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781) als gebunden betrachtet.

Ferner hat Fidschi am 9. August 1971 der schweizerischen Regierung notifiziert, daß es sich an die genannten vier Genfer Rotkreuz-Abkommen, deren Anwendung von dem Vereinigten Königreich mit Wirkung vom 1. September 1959 auf die britischen Kolonien erstreckt worden war, als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. November 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1133) und vom 8. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 104).

Bonn, den 24. Mai 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Kapitalhilfe**

Vom 24. Mai 1972

In Amman ist am 20. April 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 20. April 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Mai 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Elson

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der jordanischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für den Bau der Eisenbahn von Hattiya nach Aqaba ein weiteres Darlehen bis zur Höhe von sechzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen (einschließlich der Frage der Lieferbindung), zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrags im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder oder Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder und Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Amman am 20. April 1972 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, arabischer und in englischer Sprache. Der deutsche und der arabische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich; bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlautes soll der englische Wortlaut maßgebend sein.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Schlegl

Für die Regierung
des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Muasher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Vollzugsordnungen
zu den Verträgen des Weltpostvereins**

Vom 25. Mai 1972

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Juni 1971 über die Inkraftsetzung der Vollzugsordnungen vom 14. November 1969 zu den Verträgen des Weltpostvereins (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 489) wird hiermit bekanntgemacht, daß

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag nach ihrem Artikel 202, 2. die Vollzugsordnung zum Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nach ihrem Artikel 113, 3. die Vollzugsordnung zum Postpaketabkommen nach ihrem Artikel 153, 4. die Vollzugsordnung zum Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen nach ihrem Artikel 158, | <ol style="list-style-type: none"> 5. die Vollzugsordnung zum Postüberweisungsabkommen nach ihrem Artikel 132, 6. die Vollzugsordnung zum Postnachnahmeabkommen nach ihrem Artikel 121, 7. die Vollzugsordnung zum Postauftragsabkommen nach ihrem Artikel 123, 8. die Vollzugsordnung zum Postsparkassenabkommen nach ihrem Artikel 127, 9. die Vollzugsordnung zum Postzeitungsabkommen nach ihrem Artikel 112 |
|--|---|

für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1971 in Kraft getreten sind.

Bonn, den 25. Mai 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 25. Mai 1972

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für
Italien am 26. Januar 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 138).

Bonn, den 25. Mai 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.